jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/4/21 5Ob98/98t, 5Ob8/98g, 5Ob16/05x, 5Ob250/05h, 5Ob96/07i, 5Ob130/08s, 5Ob162/12b, 5Ob4

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.1998

Norm

ABGB §828 A
WEG §19 Abs1 Z2
WEG idF 3.WÄG §19 Abs2
WEG 2002 §16 Abs2

Rechtssatz

Die Vereinbarung eines von der gesetzlichen Regel abweichenden Kostenverteilungsschlüssels ist eine Angelegenheit der Verfügung über die gemeinsame Sache, die gemäß § 828 ABGB in die unmittelbare Kompetenz der Teilhaber fällt und keinen Mehrheitsbeschluss zulässt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 98/98t
  Entscheidungstext OGH 21.04.1998 5 Ob 98/98t
- 5 Ob 8/98g
  Entscheidungstext OGH 12.05.1998 5 Ob 8/98g
  Vgl; Beisatz: Das Erfordernis der Einstimmigkeit kann nicht dadurch umgangen werden, dass einzelne Wohnungseigentumsbewerber, die eine Vereinbarung gemäß § 19 Abs 2 WEG nicht abschließen wollen, durch den Wohnungseigentumsorganisator "substituiert" werden. (T1)
- 5 Ob 16/05x
  Entscheidungstext OGH 24.05.2005 5 Ob 16/05x
  Vgl; Beisatz: Verfügungen im Sinn des § 828 ABGB bedürfen der Einstimmigkeit. Wird mit einem Beschluss der Eigentümergemeinschaft eine Verfügung vorgenommen, so bedarf dieser auch der Zustimmung des davon betroffenen Wohnungseigentümers. (T2); Beisatz: Liegt ein Mehrheitsbeschluss der Eigentümergemeinschaft in einer Materie vor, die der Einstimmigkeit bedurft hätte, so kann dieser unbefristet bekämpft werden. (T3)
- 5 Ob 250/05h
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 5 Ob 250/05h
  Vgl; Beisatz: Durch einen Beschluss der Eigentümerversammlung kann die Zustimmung der einzelnen Wohnungseigentümer zu einer Änderung im Sinn des § 16 Abs 2 WEG 2002 nicht ersetzt werden. Ein solcher

Beschluss kann unbefristet bekämpft werden. (T4); Veröff: SZ 2005/180

- 5 Ob 96/07i
  Entscheidungstext OGH 04.06.2007 5 Ob 96/07i
  Vgl
- 5 Ob 130/08s
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 130/08s
  Vgl; Beis wie T4
- 5 Ob 162/12b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 5 Ob 162/12b
  Vgl; Vgl Beis wie T1; Veröff: SZ 2012/140
- 5 Ob 44/17g
  Entscheidungstext OGH 29.08.2017 5 Ob 44/17g
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T4
- 5 Ob 226/18y
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 226/18y
  Vgl; Beis wie T3

Schlagworte

Entscheidung ergangen zu § 19 Abs 1 Z 2 WEG idF vor dem 3.WÄG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109840

Im RIS seit

21.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

29.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at